

Einkaufsgeldbezüge der Märkte
 und übrige Gemeinden bis zur
 Abnahme der jährlichen Regulierung
 in dem vorigen Stande, wie es
 nämlich aus der folgenden Anordnung
 vom 14^{ten} Jun 1788. ersichtlich
 ist, zu beschreiben, und nur
 bei der dies die oben erwähnten
 Anordnungen gemacht, Abstellung
 des Mißbrauchs zu vermeiden
 sein, nach welchem man äußere
 Beweise, und außer der
 Gemeinde demizilisten Schrift-
 stücken ein Einkaufsgeld selbst
 demnach Gemeinde unterliegt
 müßte, dann ein Brief an mich
 besetzt beständigste Gemeindeg-
 =mann Anfertigung sollte.

Conclusum.

Oben zur Abweisung zu
kommen.

Lfd. v. Mainz.
No 48.

Gubernial-Circular d. d. 10^{ten}
 proff. 15^{ten} Jun, Departem
 1^{ten} Jun an die Lndr zu
 l. 1794, wo die neue Anord-
 nung über die Einkaufsgelder der Fou-
 rage Anstalten, das
 Einkaufsgeld in Geld für die
 meiste Post-Station von 40^{ten}
 auf einen Gulden dem Pferde
 für Passagiers gesetzlich werden
 möge.

Conclusum.

Oben zur Gublieum.

No 51.

Umlage der Dispartigen